

09.04.2013

Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gemäß § 59 Abs. 8 SchulG obliegt die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Schulleitung.

Sie sorgt für

- den ordnungsgemäßen und gefahrlosen Zustand der Gebäude und der Ausstattung durch Einwirkung auf den Schulträger.
- die Anzeige der Mängel und setzt sich für deren schnellstmögliche Beseitigung ein.
- die Bestellung der gesetzlich geforderten Beauftragten, wie Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer entsprechend der Schülerzahl, gegebenenfalls für Gefahrstoff- und Strahlenschutzbeauftragte.

Die Sicherheitsbeauftragten sind gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII unter Mitwirkung des Lehrerrates zu bestellen.

(siehe dazu auch BASS 18-21, Nr. 2)

Sie trifft Vorkehrungen für bestimmte Personengruppen:

- Sie erstellt für Schwangere die Gefährdungsbeurteilung.
- Sie führt mit Schwerbehinderten das Jahresgespräch gemäß den Richtlinien zur Durchführung der Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen (BASS 21-06 Nr. 1)

Neben den so genannten Regelbegehungen, die von der Bezirksregierung veranlasst werden,

- sollte die Schulleitung regelmäßig eigene Begehungen durchführen.
- kann sie auf Wunsch und bei Bedarf Begehungen mit dem BAD veranlassen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.schulministerium.nrw.de unter „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ und beim BAD.